

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 11

Artikel: Die Entwicklung der Soldverhältnisse in der schweizerischen Armee

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Soldverhältnisse in der schweizerischen Armee

Von Oberstlt. *R. Baumann*, Kom. Of. Stab 5. Division.

In der Schweizer Kriegsgeschichte wird im Kapitel «Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798» darüber berichtet, was die Schweizer Söldner für ihre dem Auslande verkaufte Wehrkraft erhielten. Vor jeder Werbung wurden Verträge oder Kapitulationen abgeschlossen. Das Fähnlein oder die Kompagnie von 300 Mann bildete die Einheit. Der Hauptmann war nicht nur der Führer, sondern der Eigentümer der Kompagnie. Er warb die Söldner, entlohnte sie, er las die Offiziere und Unteroffiziere aus und bestimmte ihr Gehalt. Er war der Unternehmer. Um das Jahr 1560 wurden für ein Fähnlein von 300 Mann monatlich 9000 Livres ausgesetzt. Der Hauptmann zahlte dem gemeinen Knecht 18 Livres, dem Doppelsöldner (mit Harnisch und Spiess ausgerüstet) das Doppelte. Die 18 Livres entsprechen nach heutigem Gelde etwa 100 Franken. Daraus musste der Söldner selbst für Waffen und Kleider aufkommen und sich auch selbst verköstigen. Die Preise aber waren so, dass Ersparnisse möglich wurden. Und zum Lohn gesellte sich als willkommene Ergänzung die Beute. Vom Neapeler Zug von 1494 brachten Knechte bis 300 Goldgulden, heute mehr wie 50,000 Franken, ein Vermögen, heim. Daneben erhielten die Orte feste Jahrespensionen, wogegen sie die Werbung von Söldnern erlaubten und förderten. Aber auch leitende Männer erhielten sogenannte geheime Pensionen; oft waren aber solche Pensionen die einzigen Einkünfte der Empfänger, da die höchsten Staatsstellen in der Schweiz damals ohne Entgelt versehen wurden. Für die Schweiz als solche schauten aber auch viele Vorteile heraus in Form von Versorgung mit Lebensmitteln, vor allem mit Salz und Getreide, und als besonders wichtig die Zollfreiheit. Die letztere stellte sich als eine grosse Vergünstigung heraus.

Im Dienste empfangen die Söldner die Befehle in ihrer Muttersprache und unterstanden nur der Gerichtsbarkeit ihrer Offiziere. Sie bildeten eigene Regimenter unter Schweizer Offizieren und Schweizer Fahnen. Ferner sorgte besonders Frankreich für altgediente oder verwundete Offiziere und Soldaten durch die Aussetzung von Ruhegehältern.

Ein Soldvertrag von 1704 gibt ein Bild des wirtschaftlichen Niedergangs des Solddienstes. Noch immer ist der Hauptmann Eigentümer der Kompagnie, aber unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen. Während früher der Soldat sein Gewand und seine Waffe selber mitbrachte, muss ihm nun der Hauptmann die Uni-

form, die ganze Ausrüstung bis aufs Hemd geben; der Kriegsherr liefert nur Gewehr, Bajonett und Schiessbedarf. Der Kriegsherr zahlt auf den Mann monatlich 20 Livres; der Hauptmann gibt davon dem Soldaten 10 Livres, mit dem Rest deckt er seine Auslagen. Mit 10 Livres, heute ungefähr 50 Franken, soll er sich einen ganzen Monat verpflegen. Von Ersparnissen ist da kaum mehr die Rede, zumal auch Beute mit der neuen Manneszucht eine blosser Hoffnung geworden ist.

Trotz allem aber fanden die Werber genug Leute in der Schweiz; immer noch mussten Tausende ins Ausland gehen, weil sie im fremden Dienst auf Jahre hinaus eine kümmerliche Versorgung, die ihnen das Vaterland nicht bieten konnte, fanden.

Das 18. Jahrhundert war dem Söldnerdienst nicht günstig. Die Schweiz erstarkte wirtschaftlich, sie vermochte ihren Bewohnern ein besseres Auskommen zu bieten. Langsam war ein tiefgreifender moralischer Umschwung feststellbar, da man erkannte, dass der Krieg nicht mehr gewinnbringend sei. Während in jener Zeit das Wehrwesen in der Schweiz verfiel, war es der Söldnerdienst, der die kriegerischen Tugenden der Schweizer wach erhielt und unserem Lande einen Vorrat von gedienten Offizieren und Soldaten zur Verfügung stellte.

Noch einmal wurde dem Schweizer Söldner eine grosse Gelegenheit geboten, zu beweisen, dass er im Wandel der Zeiten zwei Soldatentugenden, Tapferkeit und Treue, bewahrt hatte, beim Tuileriensturm am 10. August 1792. Es war kein Sieg, es war der Tag des persönlichen Heldentums und mit diesem grellen Schlusstück brach eine jahrhundertealte Ueberlieferung ab.

* * *

So spielte in den vergangenen Jahrhunderten der Sold, den die Kriegsleute und Söldner erhielten, eine auf jeden Fall nicht leicht zu nehmende Rolle. blieb bei unseren alten Söldnern eine Soldzahlung aus, so konnte kein Papst, Kardinal oder König die wackeren Haudegen und Landsknechte bewegen, nur allein der guten Sache zuliebe zu kämpfen und zu bluten. Sie kämpften wohl um Ehre und Treue, wenn der Kampf einmal begonnen, vorab aber um Lohn und Beute, weil sie Söldner waren und ihr Leben fristen wollten. Neben Sold war ein Ruhegehalt für alte Tage ein begehrtes Ziel. Es werden kaum mehr solche leben in der Schweiz, die französische oder andere Pensionen beziehen; ein kleines Ueberbleibsel bilden noch die Pensionisten der päpstlichen Garden und die Fremdenlegionäre.

Im Nachgang sei die Entwicklung der Soldverhältnisse in der Schweizer Armee seit 1874 geschildert:

Für die Truppen des schweizerischen Heeres sind im Verwaltungsreglement 1885 im Anhang I, gestützt auf die Art. 217 bis 226 der Militärorganisation von 1874, die Soldansätze festgesetzt. Diese Soldansätze blieben in Kraft von 1874 bis 22. Oktober 1917. Mit diesem Zeitpunkt erhöhte der Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betr. Massnahmen zum Schutze des Landes und der Aufrechterhaltung der Neutralität, die Soldansätze für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Subalternoffiziere um 50 Rappen. Der Rekrutensold wurde auf 50 Rappen belassen. Mehr als ein mittleres Menschenalter blieben die Soldansätze im schweizerischen Heere stabil, unberührt von guten und schlechten Finanz- und Wirtschaftslagen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 6. April 1918 trat ab 1. April 1918 eine neue Solderhöhung in Kraft: 50 Rappen bis 1 Franken mit Einschluss der Hauptleute und Majore. Es wurde kein Unterschied mehr gemacht zwischen Instruktions- und Aktivdienst, zwischen berittenen und unberittenen Wehrmännern.

Am 8. November 1918 erhöhte der Bundesrat den Sold der Majore um 1,5 Prozent und der übrigen Stabsoffiziere um 10 Prozent, rückwirkend auf 1. November 1918.

Für das Personal der Armee, das bis zur vollständigen Demobilmachung noch im Dienst verbleiben musste, bewilligte der Bundesrat am 17. Januar 1919 mit Wirkung ab 1. Januar 1919 zu den bisherigen Soldansätzen (vom 1. November 1918) Zulagen von Fr. 6.50 für Unteroffiziere und Soldaten und von Fr. 2.50 bis Fr. 9.— für Offiziere, während für normale Ablösungsdienste an Soldaten und Gefreite Fr. 2.—, Unteroffiziere Fr. 2.50 und Offiziere bis und mit Oberstengrad Fr. 3.— ausbezahlt wurden. Ab 1. Mai 1919 erhielten sämtliche zum Aktivdienst aufgebotenen Truppen den erhöhten Sold (Freiwilligensold).

* * *

Im Nachtrag pro 1919 zur Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Uebungen pro 1917 werden die Soldansätze neu festgesetzt, die bis 1925 unverändert gültig blieben. Eine Aenderung der Soldansätze trat auf den 1. März 1926 in Kraft (Bundesratsbeschlüsse vom 13. November und 23. Dezember 1925) und blieb während 10 Jahren bestehen.

Ein erster Vorstoss des Bundesrates zur Abänderung der Soldansätze von 1926 finden wir in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts vom 2. September 1933. — Der Bundesrat

nahm als Sparmassnahme in Aussicht: Anpassung der Soldverhältnisse an die dermaligen Lebenskosten (1933), wobei die Soldansätze um durchschnittlich 15 Prozent ermässigt werden sollten.

Einbusse: für die Offiziere	Fr. 3.— (Oberst)
	bis Fr. 1.10 (Leutnant)
für die Unteroffiziere	Fr. —.60 (Adj. Uof.)
	bis Fr. —.30 (Korporal)
für Gefreite	Fr. —.25
für Soldaten	Fr. —.20
für Rekruten	Fr. —.10

Diese Soldherabsetzung hätte eine jährliche Ersparnis von ungefähr 1 Million Franken ausgemacht. Die gesamten Ausgaben für Sold belasten jährlich das Budget mit annähernd 10 Millionen Franken.

Mit dem Antrag des Bundesrates zur Herabsetzung der Soldansätze konnten sich aber die eidgenössischen Räte nicht befreunden, weshalb die Lösung der Soldfrage auf später verschoben wurde. Erst im Jahre 1936, als sich die wirtschaftliche Lage der Schweiz rasch verschlechterte, wurde mit dem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 die Herabsetzung der Soldansätze der Wehrmänner beschlossen. Der Beschluss lautete: 1. Die Soldansätze der Wehrmänner sind angemessen herabzusetzen. 2. Die Herabsetzung soll in der Regel fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen und für Rekruten nicht mehr als 10 Rappen, für Soldaten nicht mehr als 20 Rappen betragen. Der Bundesbeschluss wurde auch für das Jahr 1938 unverändert beibehalten. Die Einbusse beträgt demnach 13,3 Prozent für den Soldaten und 12,5 Prozent für den Rekruten.

Dabei ist bekannt, dass der Sold des schweizerischen Wehrmannes im Vergleich zu dem Angehöriger anderer Heere sich wohl sehen lassen darf. Sind doch die Soldansätze in Schweizer Währung umgerechnet in

Frankreich	ca. 5 Rappen,
Italien	ca. 10 Rappen.

Immerhin ist zu bemerken, dass in anderen Armeen zusätzliche Naturalien in Tabak und Wein erfolgen.

* * *

Unter Sold verstehen wir die Entschädigung, die der Soldat (Soldempfänger, Söldling, Söldner) von seinem Lande in bar auf die Hand ausbezahlt erhält, um seine kleinen persönlichen Be-

dürfnisse zu befriedigen. Der Name Sold dürfte von Soldo, italienische Münze, herrühren.

Sicherlich ist es wünschbar, dass der Wehrmann mit seinem Solde sich nicht nur das gleiche kaufen kann wie im Jahre 1874, sondern entsprechend des allgemein grösseren Lebensaufwandes eher mehr. War 1874 der Sold des Soldaten 80 Rappen und 1938 130 Rappen, so macht dies eine Erhöhung von 62 Prozent aus. Nun kann man sich die Frage stellen: Was kauft der Soldat nach Feierabend oder als etwaige Essenzugabe aus seinem Solde? — Ist es bei einem Bier und Tabak so wird es beim anderen in Süssigkeiten bestehen. Aber gerade diese Bedürfnisausgaben des Soldaten sind seit 1874 um rund 100 Prozent gestiegen, so dass die Wiederherstellung des Soldatensoldes auf Fr. 1.50 (= 88 Prozent Erhöhung gegenüber 1874) nur die Wiederherstellung eines früher als richtig befundenen Bezuges darstellt.

Der Sold im Aktivdienst:

	Verw.-Regl. 1885	BRB vom 22. 10. 17	BRB vom 6. 4. 18	BRB vom 8. 11. 18
Oberbefehlshaber	50.—	50.—	50.—	55.—
Chef des Generalstabes	40.—	40.—	40.—	44.—
Generaladjutant	30.—	30.—	30.—	33.—
Unterstabschef	25.—	25.—	25.—	27.50
Armeekriegskommissär u. Abt.-Chef im Armeestab	25.—	25.—	25.—	27.50
Oberstkorpskommandant	35.—	35.—	35.—	38.50
Oberstdivisionär	30.—	30.—	30.—	33.—
Oberst	20.—	20.—	20.—	22.—
Oberstleutnant	15.—	15.—	15.—	16.50
Major	12.—	12.—	13.—	13.20
Hauptmann	10.—	10.—	11.—	11.—
Oberleutnant	8.—	8.50	9.20	9.20
Leutnant	7.—	7.50	8.20	8.20
Stabssekretär (Adj. Uof.)	6.—	6.50	7.20	7.20
Adjutant-Unteroffizier	3.—	3.50	4.30	4.30
Feldweibel	2.50	3.—	3.80	3.80
Fourier	2.—	2.50	3.30	3.30
Wachtmeister, beritten	2.—	2.50	} 2.80	} 2.80
Wachtmeister, unberitten	1.50	2.—		
Korporal, beritten	1.50	2.—	} 2.30	} 2.30
Korporal, unberitten	1.—	1.50		
Gefreiter, beritten	1.20	1.70	} 2.10	} 2.10
Gefreiter, unberitten	-.90	1.40		
Sanitätsgefreiter	1.—	1.50		
Guide, Dragoner, Train- soldat (Krankenwärter)	1.—	1.50	2.—	2.—
Soldat (Träger)	-.80	1.30	2.—	2.—

Der Sold im Instruktionsdienst:

	Verw.- Regl. 1885	BRB vom 22. 10. 17	BRB vom 6. 4. 18	1919 bis 1925	BRB vom 23. 12. 25 gültig ab 1. 3. 1926 bis 1935	BRB vom 11. 2. 1936 gültig ab 1. 2. 1936
Oberstkorpskommandant	Besoldung eines Obersten			38.50	38.50	27.—
Oberstdivisionär	Besoldung eines Obersten			33.—	33.—	22.—
Oberst	17.—	17.—	17.—	22.—	20.—	17.—
Oberstleutnant	13.—	13.—	13.—	16.50	15.—	14.—
Major	11.—	11.—	13.—	13.20	12.50	12.—
Hauptmann, beritten	9.—	9.—	11.—	11.—	10.50	10.—
Hauptmann, unberitten	8.—	8.—				
Oberleutnant, beritten	7.—	7.50	9.20	9.20	8.50	7.50
Oberleutnant, unberitten	6.—	6.50				
Leutnant, beritten	6.—	6.50	8.20	8.20	7.50	7.—
Leutnant, unberitten	5.—	5.50				
Stabssekretär-Adj. Uof.	4.—	4.50	7.20	7.20	6.50	6.—
Adjutant-Uof.	3.—	3.50	4.30	4.30	4.30	4.—
Feldweibel	2.50	3.—	3.80	3.80	3.80	3.50
Fourier und ber. Wachtm.	2.—	2.50	3.30	3.30	3.30	3.—
Wachtmeister, unber.	1.50	2.—	2.80	2.80	2.80	2.50
Korporal, beritten	1.50	2.—	2.30	2.30	2.30	2.—
Korporal, unberitten	1.—	1.50				
Gefreiter, beritten	1.20	1.70	2.10	2.10	1.80	1.50
Gefreiter, unberitten	-.90	1.40				
Sanitätsgefreiter	1.—	1.50	2.—	2.—	1.50	1.30
Dragoner, Trainsoldat	1.—	1.50				
Soldat	-.80	1.30				
Rekrut	-.50	-.50	1.—	1.—	-.80	-.70

Ein Blick auf die Tabelle über die Soldansätze für den Instruktionsdienst in der schweizerischen Armee führt zur Feststellung, dass die Soldansätze von 1874 und 1938 nicht der seither eingetretenen Geldentwertung entsprechend verändert sind.

Vergleichs-Tabelle:

	1874 Fr.	1938 Fr.	Verbesserung in Fr.	Erhöhung 1938 gegenüber 1874 in %
Oberst	17.—	17.—	—	—
Oberstleutnant	13.—	14.—	1.—	7,8
Major	11.—	12.—	1.—	9,0
*Hauptmann	8.50	10.—	1.50	17,8
*Oberleutnant	6.50	7.50	1.—	15,4
*Leutnant	5.50	7.—	1.50	27,3
Feldweibel	2.50	3.50	1.—	40,0
Fourier	2.—	3.—	1.—	50,0
Wachtmeister	1.50	2.50	1.—	66,0
*Korporal	1.25	2.—	-.75	60,0
*Gefreiter	1.05	1.50	-.45	43,0
Soldat	-.80	1.30	-.50	62,0
Rekrut	-.50	-.70	-.20	40,0

* Mittel zwischen dem Ansatz für die Berittenen und Unberittenen.

Errechnen wir bei den Stabsoffizieren eine mittlere Erhöhung von 5 Prozent, so beträgt dieselbe bei den Hauptleuten und Subalternoffizieren 19,6 Prozent, steigt bei den Unteroffizieren auf 52 Prozent, Gefreiten und Rekruten auf 40 Prozent und bei den Soldaten auf 62 Prozent.

Als Gegenüberstellung zu diesen prozentualen Verbesserungen darf festgestellt werden, dass die Kaufkraft des Schweizerfrankens seit der Jahrhundertwende annähernd auf die Hälfte gesunken ist; gegenüber 1874 dürfte die Rechnung in bezug auf die Kaufkraft unseres Frankens noch schlechter lauten.

Es herrscht zudem im Volke noch stark die Meinung, dass besonders die höhern Offiziere eine fürstliche Besoldung beziehen und auch die Hauptleute und Subalternoffiziere gut gestellt seien. Wohl erhält der Offizier neben seinem Solde für jeden geleisteten Dienstag noch eine Kleiderentschädigung von 1 Franken und die Mundportionsvergütung (Vergütung für eine ganze Tagesportion) von Fr. 1.50. Aus dem Sold und den genannten Zulagen muss der Offizier für Verpflegung, Unterkunft und für die Erneuerung der Uniform (inbegriffen Kosten bei Beförderungen) selbst aufkommen. Ein Subalternoffizier oder Hauptmann kommt damit auf einen Gesamtbetrag von Fr. 9.50, 10.— und 12.50 und Stabsoffiziere von Fr. 14.50, 16.50 und 19.50. Es entspricht die Tagesbesoldung eines schweizerischen Obersten ungefähr der Vergütung, die im privaten Geschäftsleben ein guter Reisender oder in Verwaltungen ein Beamter mittlerer Besoldungsklasse als Vergütung für Dienstreisen erhält und welche Auslagenvergütung erfahrungsgemäss knapp ausreicht, um die erwachsenden Kosten für Verpflegung und Unterkunft zu bestreiten. Aus diesen Erwägungen dürfte es angebracht sein, eine Revision der Soldansätze der Offiziere im Sinne einer angemessenen Verbesserung ins Auge zu fassen. — Eine erfreuliche Besserstellung haben die Soldansätze der Unteroffiziere erfahren; man möchte nur wünschen, dass der Soldansatz für Feldweibel und Fourier gleich bemessen wird, und zwar so, dass der Fouriersold auf die Höhe des künftigen Feldweibelsoldes gebracht wird. Dies ist um so gerechtfertigter, als dem Fourier in den letzten Jahren immer mehr Verantwortung aufgeladen worden ist.

Diese Feststellungen sollen nur anregen, wie wünschenswert eine Veränderung der Soldansätze wäre.

Die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 bestimmt unter III. Militärdienstpflicht, Art. 11 u. a.: «Ein Bundesgesetz regelt die Soldansätze.»

Das Finanzprogramm 1936, welches mit Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 für das Jahr 1938 verlängert wurde, ist

somit ein Eingriff mittels Notrecht in die Bundesgesetzgebung, ausgelöst durch die finanzielle Lage des Bundes. Diese Lösung auf der Grundlage des Fiskalnotrechtes wird kaum ein Dauerzustand bleiben, sondern die Ordnung der Soldverhältnisse wird in absehbarer Zeit auf gesetzlicher Basis vorgenommen werden müssen.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ersatz des Fiskalnotrechtes vom 19. August 1938 sagt der Bundesrat, dass alle in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fallenden Massnahmen auch vor Ablauf der dreijährigen Frist (1939/41) durch Bundesgesetz oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse oder, soweit notwendig, durch Verfassungsbeschlüsse aufgehoben oder umgestaltet werden können. Praktisch dürfte dieses Vorgehen eine Regelung der Soldverhältnisse durch ein Bundesgesetz jederzeit ermöglichen.

* * *

Obwohl die Höhe des Soldes für den einzelnen Wehrmann von Bedeutung ist, hängt das Wohl und Wehe der Armee doch keineswegs von dieser finanziellen Seite ab. Die heutigen Zeiten, die vom Staate, also von der Gemeinschaft der Bürger, grosse finanzielle Opfer fordern, klopfen eben auch beim Wehrmanne an und heischen ihren Tribut. So hat ein jeder Wehrmann durch ein kleines tägliches Opfer an jedem Dienstag mitzuhelfen, dem Schweizerlande zu dienen.

Keine Armee ist auf die ausserdienstliche Arbeit der Dienstpflichtigen mehr angewiesen als unsere Milizarmee. Tausende dienen Tag für Tag der Armee für die Bereitschaft in der Stunde der Gefahr; sie alle arbeiten still und treu im Dienste des Vaterlandes.

Und wenn unsere höchsten Behörden feierlich erklären: «Das Schweizerland ist einig und muss einig bleiben in dem Willen, das unvergleichliche Vaterland, das Gott ihm gegeben hat, gegen jedermann und bis zum letzten Atemzug, koste es was es wolle, zu verteidigen», so gilt diese Bekräftigung in besonderem Masse für das Schweizer Heer: «Sich eins zu fühlen mit dem Willen der Nation.»

Besinnung und Tat

Von Hptm. *Hermann Keller*, Oberturner, Mettendorf

Ernste Tage liegen hinter uns, düster sieht die Zukunft immer noch aus. Schwere Wolken ballen sich immer noch über Europa; werden wir Schweizer den gewaltig sich kündenden Gewittersturm überdauern? Die letzten Wochen zeigten uns,